

GEMEINDE STADL-PREDLITZ



BAUSPERREVERORDNUNG „TURRACHERHÖHE“

KUNDMACHUNG
VERORDNUNG
ERLÄUTERUNGEN

Bausperreverordnung
Turracherhöhe

Auftraggeberin
Gemeinde Stadl-Predlitz
Stadl an der Mur 120
8862 Stadl-Predlitz

Auftragnehmer
Arch. DI Günter Reissner M.Sc.
Radetzkystraße 31/1
8010 Graz

Bearbeitung
DI Thomas Strommer

Graz, Dezember 2016

VERFASSER:

01.12.2016

GZ: RO-614-45/BSP-TH

TERMINE DES VERFAHRENS

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES GEMÄSS
§ 9 (2) STMK. ROG 2010 idF 139/2015

VOM 16.12.2016

GZ:

KUNDGEMACHT GEMÄSS § 92 GEMO
und IN DER GRAZER ZEITUNG–AMTSBLATT
FÜR DAS LAND STEIERMARK

VON

BIS

AM

RECHTSKRAFT

AM

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT
DER STMK. LANDESREGIERUNG
(§ 100 GEMEINDEORDNUNG)

AM

KUNDMACHUNG

gemäß § 92 (1) und (2) Stmk. GemO idgF

VERORDNUNG

gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF

- § 1** Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat in seiner Sitzung vom 16.12.2016 eine Bausperre für den Touristischen Siedlungsschwerpunkt „Turracherhöhe“ beschlossen. Diese Bausperre gilt längstens 2 Jahre ab Rechtskraft. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
- § 2** Die Bausperre hat die Sicherstellung der Zielsetzungen des zu erlassenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und des zu erlassenden Flächenwidmungsplanes 1.00 zum Ziel.
- § 3** Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- § 4** Diese Verordnung tritt – soweit sie nicht früher aufgehoben wird – mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes 1.00 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

.....
(Johannes Rauter)

Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

ERLÄUTERUNG

Aufgrund der Gemeindestrukturereform 2015, bei der die ehemaligen Gemeinden Stadl an der Mur und Predlitz-Turrach zur neuen Gemeinde Stadl-Predlitz fusioniert wurden, sind auch die Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung neu zu definieren und die Örtliche Raumplanung ist neu aufzustellen. Insbesondere wird dazu auf die Bestimmungen des § 1 des Gemeindestrukturereformgesetzes und die Bestimmungen des § 42a Stmk. ROG 2010 verwiesen. Ziel der Strukturreform ist es, wirtschaftliche und leistungsfähige Gemeinden zu schaffen [...]. Dabei sollen entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen umgesetzt werden. Auf Grundlage der Bestimmungen des § 42a des Stmk. ROG 2010 sind die Instrumente der örtlichen Raumplanung neu zu erstellen und nicht fortzuführen. Dies eröffnet der Gemeinde Gestaltungsspielraum und erhöhtes Planungsermessen.

Die neue Gemeinde Stadl-Predlitz ist bestrebt, ihre Raumplanung auf Grundlage dieser wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen neu zu bewerten, neue Zielsetzungen aufzustellen und ihre Planungsabsichten auf diese Zielsetzungen abzustimmen.

Stadl-Predlitz ist eine bedeutende Tourismusgemeinde im Bezirk Murau. Bereits die ehemalige Gemeinde Predlitz-Turrach konnte sich im Bereich des Sommer- wie auch Wintertourismus mit dem Ausbau der Turracherhöhe steiermark- bzw. österreichweit sehr gut positionieren. Die Nächtigungen konnten von 2007 auf 2015 um über 50 % gesteigert werden (146.336 Nächtigungen 2007, 221.632 Nächtigungen 2015). Die Erhaltung dieser Kapazitäten und Nächtigungen liegt im besonderen öffentlichen und tourismuswirtschaftlichen Interesse der Gemeinde. So hat auch die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH, die zu jeweils mehr als 25 % im Eigentum der Bundesländer Steiermark und Kärnten sowie in kleinem Ausmaß auch im Miteigentum der Gemeinde Stadl-Predlitz steht, ua. im Vertrauen auf diese Bettenkapazität ihre Seilbahnanlagen erweitert und dabei mehr als 10 Mio. Euro investiert.

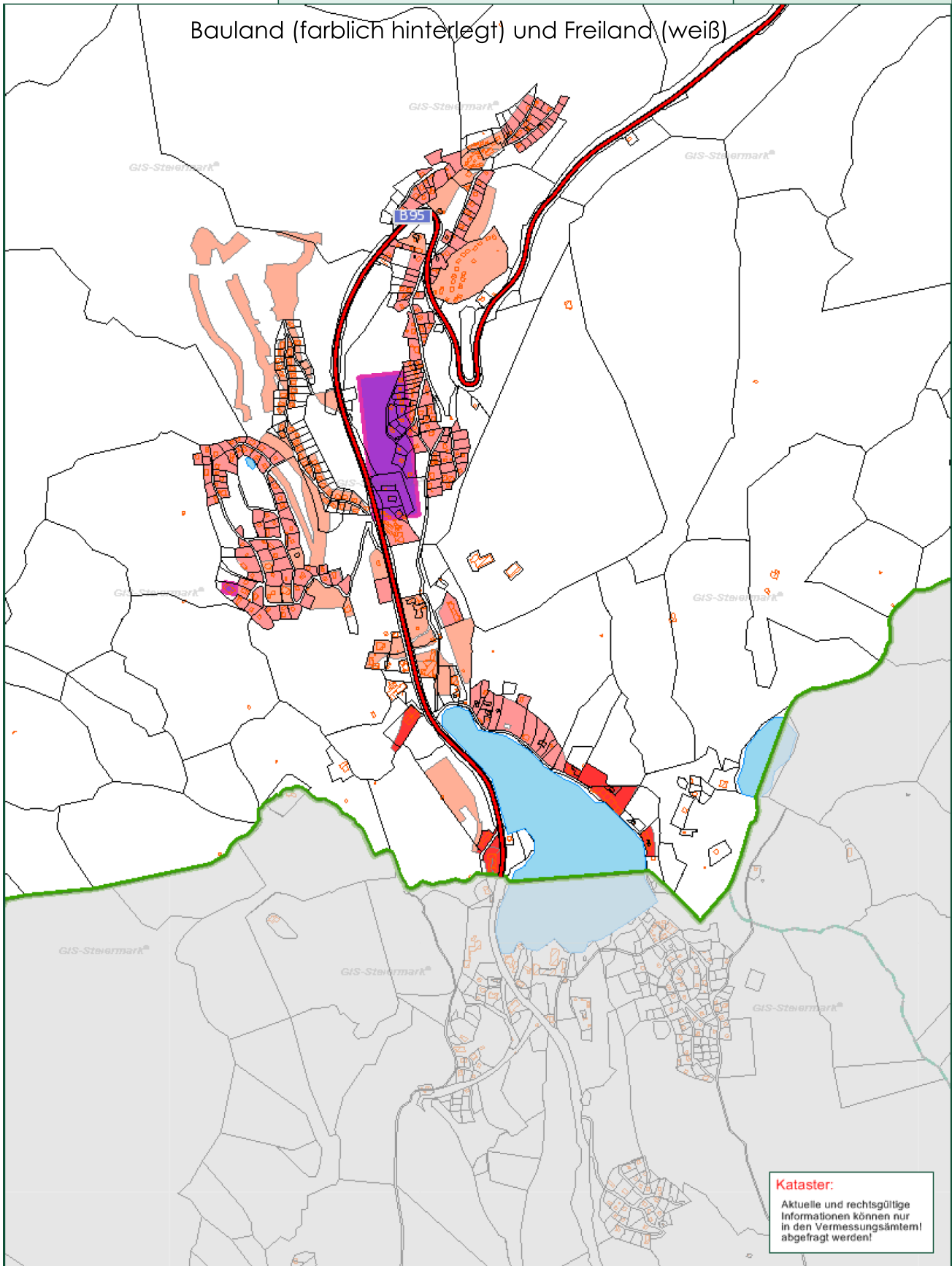
Die nachhaltige und qualitätvolle Entwicklung des Urlaubsgebietes „Turracherhöhe“ entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der neuen Gemeinde Stadl-Predlitz und wirkt sich positiv auf die wirtschaftliche Situation aus. Sie ist eine besondere Zielsetzung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Bausperre verfolgt insbesondere den Zweck, Projekte, die unter Berücksichtigung der oa. Zielsetzungen als Fehlentwicklungen zu beurteilen wären, hintanzuhalten und die Anzahl von Zweitwohnsitzen in für den Tourismus geeigneten Vorzugslagen nicht mehr weiter ansteigen zu lassen.

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes 1.00 außer Kraft. Wird der Flächenwidmungsplan 1.00 nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.



Bauland (farblich hinterlegt) und Freiland (weiß)



Kataster:
Aktuelle und rechtsgültige
Informationen können nur
in den Vermessungsämtern!
abgefragt werden!

